Wolle man hingegen ein Geset, so werde dasselbe nur einige wenige Paragraphen aus dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1837 zu umfassen haben, alles Uebrige aber der Ausführungsverord, nung anheimfallen. Werde auch ein solches Gesetz nur Bruchsstück sein, und würden sich auch, wie nicht zu verkennen, bei der Ausführung Lücken und Mängel ergeben, so werde doch, bis zum Erlaß einer Kreistagsordnung, darüber ebenso hinwegzuskommen sein, als man auch manche obsolete Bestimmungen der Kreistagsordnung, ohne besondere Unzuträglichkeiten, beseitigt habe.

Die dritte Deputation der erften hohen Rammer hat hierauf

in ihrem

Seite 235 ber 2ten Beilagenfammlung gur II. Abthei=

lung der Landtagsacten

erstatteten Berichte die gedachte Petition bevorwortet und sich für Ermächtigung der hohen Staatsregierung zu Erlaß einer Bersordnung in folgendem Sinne verwendet:

1

Der Bauernstand wird auf den erblandischen Kreis= versammlungen durch diejenigen seines Mittels vertreten, welche auf den Grund ihrer Ansassigfigkeit in dem betreffenden Kreise die Function als bauerliche Abgeordnete zur allgemeinen Standeversammlung, ingleichen als deren Stellvertreter auf sich haben.

2.

Die Abgeordneten des Bauernstandes bilden den britz ten Stand oder die dritte Corporation der Kreisstände und haben in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Pflichten, als die Corporation der Ritterschaft und Städte.

Die gebachte Deputation, wegen dieser Neuerung keine neuen Wahlen wunschend, glaubte dabei, daß alle übrigen Bestimmungen, als zur nahern Ausführung gehörig, vertrauenssvoll in die Hande der hohen Staatsregierung zu legen seien, und hat in diesem Sinne den Antrag gestellt:

daß die hohe Staatsregierung erfucht werden moge, die Bulaffung von Vertretern des Bauernstandes auf den erblandischen Kreisversammlungen, auch unerwartet einer neuen Kreistagsordnung, durch Verordnung baldigst be-

wirken zu wollen.

Die erste hohe Kammer hat auch in ihrer Situng am 5. Juli 1843 vorgedachtes Deputationsgutachten einstimmig angenommen, und es ist dieser Rammerbeschluß an die zweite hohe Rammer gelangt, von welcher in deren 103ten offentlichen Situng die eingangsgetachte Petition der unterzeichneten dritten Deputation zur gutachtlichen Berichtserstattung überwiesen worden ist.

Bevor aber die Deputation ihr Gutachten abgibt, hat sie zuvor ihre geehrte Rammer in der Hauptsache auf dasjenige aufmerksam zu machen, was über diesen Gegenstand bei dem Land-

tage 1835 verhandelt worden ift.

Beranlaßt burch ftanbische Untrage legte bamals die hohe Staatsregierung ben Stanben einen Entwurf zur Rreistagsord=

nung vor,

Landtage : Acten 1835, Abth. I. Bb. 2. S. 287 flg. ber theils auf ben Grundlagen ber alten Candesverfaffung beruhte, theils bem oberlausiger Provinzialstatut nachgebildet mar.

Un hauptfachlichen, jum Eh il neuen Bestimmungen fan-

ben fich barinnen, rudfichtlich ber Bertretung, baß

1) Stande vom Lande und zwar aus der Ritterschaft und dem Bauernstande, sowie Stande von Stadten, sonach zwei verschiedene Corporationen, jede unter einem Borstande bestehen sollten;

2) zum Kreistage follten alle bei den Landtagswahlen berechtigte Rittergutsb figer zugelaffen;

3) der Bauernstand durch die bei dem jedesmaligen Land= tage fungirenden Abgeordneten derselben und deren Stellvertreter vertreten;

4) zur städtischen Corporation die bisher nicht zugelaffenen sogenannten Bafallenstädte, also alle landtagsberechtigte Städte zugezogen werden.

Godann war

5) den bauerlichen Deputirten gleichfalls bei den nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluffen, wobei sie ihre Rechte und Interessen verletzt glaubten, eine Separatstimme gesftattet;

6) einer besondern, von dem Bauernstande allein, im allei= nigen Interesse ihres Standes abzuhaltenden Rreisversamm=

lung gefcah feine Ermahnung.

Sovi el aus jenem Entwurfe zu erwähnen, ift ausreichend für ben jehigen 3med und zu Abgabe bes Deputationsgutachtens.

Zauchten auch bei der Berathung in der ersten Kammer über die ungleiche Vertretung Bemerkungen auf, so wurde doch der Entwurf berathen und im Wesentlichen die oben bemerkten Punkte angenommen.

Nicht so in der zweiten Kammer, wo sich die Deputation in eine gleiche, aus freien Wahlen hervorgegangene Bertretung aller Stande wollende Majoritat, und in die dem Entwurfe beisstimmende Minoritat spaltete. In der Kammersitzung selbst aber wurde die Frage:

will die Rammer, daß jebe Claffe ber Kreisstande burch frei Gewählte gleichmäßig auf ben Kreistagen ber-

treten merde?

sowie die Frage über Borlegung eines anderweiten, nach diesem Princip einzurichtenden Entwurfes mit 43 gegen 18 Stimmen bejahend beantwortet, dabei auch der Antrag auf Borlegung eines neuen, nach dem vorgedachten Princip eingerichteten Entswurfes der Kreistagsordnung beschlossen, wogegen die hohe erste Kammer sich dahin vereinigte, diese Angelegenheit auf sich bezuhen zu lassen.

Bei dieser Ansicht ber frühern zweiten Kammer muß bie unterzeichnete Deputation auch jest noch beharren. Sie glaubt, sich auf classischem Boden zu befinden, wenn sie ihre Ansicht aus der Verfassungsurkunde selbst vertheidigt. In dieser handelt der

fiebente Abschnitt:

Bon ben Stanben.

I. Organisation ber Stanbeversammlung.

§. 61 bestimmt:

daß neben der all gemeinen Standeversammlung die besondere Provinziallandtagsverfassung in der Oberslausit und die Kreistagsverfassung in den alten Erblans den, vorbehaltlich der in Rucksicht bei den nothig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen solle.

Es ift unmöglich, unter ben

"nothig werdenden Modificationen" andere zu verstehen, als solche, die durch die veränderte Versfassung nothig werden wurden; theils deshalb, weil jene Stelle in dem Abschnitte: "Bon den Standen und von der Organisation der Standeversammlung" Aufnahme gefunden hat, theils aus folgenden Grunden.

Schon die altere Kreistagsverfassung, wie sie zum größten Theile noch jett besteht, stand in der Hauptsache in genauer Bersschwisterung mit den frühern Einrichtungen der allgemeinen Landsstände und der Landesverfammlungen.